

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/108/50

Dresden, 17. Dezember 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/4610**  
**Thema: Polizeiliche Auflösung eines Spaziergangs durch Riesa am**  
**16.11.2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Durch die Polizei wurde am Abend des 16.11.2020 in Riesa eine Gruppe von ‚Protest-Spaziergängern‘ am Laufen gehindert.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Vor welchem Hintergrund sind wie viele Personen am Abend des 16.11.2020 am Spaziergang durch Riesa gehindert worden?**

Die örtlich zuständige Versammlungsbehörde hatte die Zusammenkunft von ca. 50 Personen um 19:00 Uhr im Bereich des Ständebaumes als Versammlung definiert.

Im Zuge einer Gruppenansprache an die Anwesenden wurde eindringlich auf die aus dem Status als Versammlung resultierenden Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die ausschließliche Ortsfestigkeit nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 10. November 2020 hingewiesen. Ebenso wurde die Möglichkeit eröffnet, einen Versammlungsleiter zu benennen. In Abstimmung mit der Versammlungsbehörde wurde der Versammlung der gesamte Rathausplatz als Versammlungsfläche zugewiesen. Einige Versammlungsteilnehmer bekundeten ihren Unmut und diskutierten untereinander offensichtlich über das weitere Vorgehen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Unvermittelt setzte sich eine größere Gruppe von ca. 40 Personen aus der Versammlung heraus in Bewegung und lief entgegen der Beschränkung „ortsfest“ auf der Großenhainer Straße in Richtung Dr.-Külz-Straße. An der Einmündung wurde die Gruppe von Polizeikräften gestoppt und die Identitäten derjenigen Beteiligten, welche keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen, festgestellt.

Den Veranstaltungsteilnehmern wurde zudem ermöglicht, zu der Versammlungsfläche zurückzukehren und die Versammlung ortsfest fortzusetzen.

**Frage 2:**

**Gegen welche öffentlich-rechtlichen Normen bzw. welche Hygienevorschriften wurde durch welche konkreten Handlungen verstoßen?**

Durch die Nichteinhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Teilnehmer einer Versammlung sowie der ausschließlichen Ortsfestigkeit der Versammlung durch das Verlassen der zugewiesenen Versammlungsfläche als geschlossener Aufzug wurde gegen § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Absatz 2 Nr. 1e) und Nr. 2a) SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020 verstoßen.

**Frage 3:**

**Wann wurde - an welcher Stelle - durch die Polizeibeamten der Spaziergang unterbrochen bzw. beendet? Wie viele Polizeibeamte waren dabei im Einsatz?**

Der Aufzug der besagten Personengruppe wurde nach dem Verlassen der zugewiesenen Versammlungsfläche an der Großenhainer Straße/Einmündung Dr.-Külz-Straße gestoppt.

Am Ereignistag waren insgesamt ca. 50 Polizeibedienstete anlassbezogen im Einsatz.

**Frage 4:**

**Sind von Seiten der Polizeibeamten weitere hoheitliche Maßnahmen durchgeführt worden, wie bspw. Einleitung von Owi-Verfahren? Wenn ja, warum, gegen wie viele Personen und wegen des Verstoßes gegen welche Vorschriften?**

Gegen drei Betroffene wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Veranstaltungsteilnehmer gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 9 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020 eingeleitet.

**Frage 5:**

**Ab der Einhaltung welches Abstandes zwischen den einzelnen Personen und unter Beachtung welcher weiteren Umstände, dürfen wie viele Personen in gleicher Richtung durch öffentliche Straßen in Sachsen laufen? Nach welcher konkreten Norm bemisst sich dies?**

Zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Maßnahmen galten nachfolgende Regelungen:

Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit war gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020 nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. Wo immer möglich war gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020 ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes galt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020, dass diese ortsfest sein müssen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der vorgenannte Mindestabstand der Teilnehmer zueinander einzuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller